

den rückständigen Auffassungen mit den Mitteln des Strafrechts, zum anderen in der stärkeren Konzentrierung der Repressivfunktion auf die Verhinderung der durch die NATO gegen die DDR betriebenen Umsturz- und Wühlstätigkeit.

Im StEG ist ein unmittelbarer Bestandteil des auf dem 33. Plenum dargelegten Aktionsprogramms zu erblicken. Die Grundlage des Gesetzes ist die Feststellung, daß sich unsere gesellschaftliche und staatliche Ordnung gefestigt hat, daß sich neue Beziehungen zwischen den Menschen herausgebildet haben. Der Beweis für diese neuen Formen des gesellschaftlichen Zusammenlebens kann von der Justiz am augenscheinlichsten durch die Zahlen über den ständigen Rückgang der Kriminalität geliefert werden.

Die Festigung der volkdemokratischen Ordnung, die Entwicklung der neuen, sozialistischen Beziehungen zwischen den Menschen ist ein allmählicher Vorgang, dem auch bereits in der Vergangenheit durch verschiedene Maßnahmen auf justizpolitischem Gebiet Rechnung getragen wurde. So sind die Richtlinien des OG zum VESchG und HSchG, die die Möglichkeit einer besseren Differenzierung der Strafmaßnahmen gegenüber Angriffen auf diesem Gebiet erweiterten, die Anordnung des Ministers des Innern von 1955 über die Eingliederung entlassener Strafgefangener in den Arbeitsprozeß, die Abschaffung der Haftkosten und der Kosten in Strafsachen Kennzeichen der Verstärkung des erzieherischen Moments auf dem Gebiet der Verbrechensbekämpfung. Auf der gleichen Linie liegt die Praxis, nach der in geeigneten Fällen im Anschluß an die Hauptverhandlung die sofortige bedingte Aussetzung der Strafe beschlossen wurde. Sie entsprang dem Bedürfnis, in gewisser Hinsicht das Fehlen der Straftat der bedingten Verurteilung auszugleichen. Ebenso haben sich die Strafverfolgungsbehörden schon in der Vergangenheit bemüht, nur solche Handlungen zu verfolgen, die wirklich gefährlich sind, haben das positive Verhalten des Täters nach der Tat berücksichtigt und in geeigneten Fällen das Verfahren wegen Geringfügigkeit eingestellt und den Täter nach eingehender Belehrung straffrei gelassen.

Infolge des Fehlens eindeutiger gesetzlicher Regeln für ein solches Verhalten sind in der Vergangenheit Mängel und Schwankungen auf diesem Gebiet nicht zu vermeiden gewesen. Die Normen des StEG geben nunmehr, sowohl was die Einführung neuer Straftaten, die Regelung der Straffreiheit bei Geringfügigkeit oder aus anderen Gründen, als auch was die Neufassung der Bestimmungen zum Schutze des gesellschaftlichen Eigentums und des innerdeutschen Handels anbelangt, ausdrückliche und klare Regeln.

Das Strafregistergesetz, das eine wesentliche Verkürzung der Tilgungsfristen im Strafregister vorsieht, stellt eine wertvolle Ergänzung der im StEG vorgesehenen Maßnahmen zur Verstärkung der erzieherischen Wirkung der auf die Verbrechensbekämpfung gerichteten Tätigkeit der Staatsorgane dar.

Nicht unerwähnt darf bleiben, daß alle diese Maßnahmen, die weniger allein auf den Strafzwang als auf die politisch-moralischen Kräfte der gesamten Gesellschaft orientieren, auch den gesellschaftlichen Organisationen und der demokratischen Presse neue Aufgaben auferlegen.

Wie der Referent weiter betonte, bedeutet der große Fortschritt auf dem Gebiet der Herausbildung eines neuen, sozialistischen Bewußtseins nicht, daß die Gefährlichkeit der gegen unsere Ordnung gerichteten feindlichen Aktionen weggefallen wäre. Gegenwärtig wird auf der Plattform der NATO mit aller Schärfe Politik zur gewaltsamen Beseitigung der DDR und der Errungenschaften der Arbeiter-und-Bauern-Macht betrieben. Diesen Bestrebungen dienen jene Verbrechen, deren typische Merkmale als die Tatbestände des Staatsverrats, der Spionage, Staatsgefährdung, staatsgefährdenden Hetze und Verleumdung, der Verleitung zum Verlassen der DDR, der Diversion und Sabotage in das StEG eingegangen sind. Diesen verbrecherischen Zielen dienen die zahlreichen Verbrecherorganisationen auf westdeutschem Boden, von denen allein in Westberlin über 80 existieren. Es muß die Frage gestellt werden, ob schon jemals in der Geschichte ein Staat ähnliches an verbrecherischen Anschlägen gegen einen

Nachbarstaat, der zudem noch der gleichen Nationalität ist, organisiert oder auch nur geduldet hat.

In diesen verbrecherischen Anschlägen liegt der sehr reale Keim eines neuen Krieges. Dem tragen jedoch auch die Strafnormen der StEG mit ihren Strafrahmen Rechnung. Sie garantieren, daß unser Arbeiter-und-Bauern-Staat auch weiterhin seinen Pflichten zur Verteidigung des Friedens nachkommen wird. Jedoch leiten weder die neuen Straftaten noch die neuen Tatbestände gegen Staatsverbrechen eine Wende in der Strafpolitik ein; denn bereits im Verlauf der Entwicklung der Rechtsprechung sind diese Konkretisierungen des Tatbestands des Artikels 6 der Verfassung herausgearbeitet worden. Angesichts der manchmal anzutreffenden Meinung, nach der ein Gesetz dieses Inhalts bereits vor einem Jahr hätte erlassen werden müssen, stellte der Referent die Frage, ob wir bereits damals über die notwendige Erfahrung zur Anwendung dieses Gesetzes verfügt hätten.

In seinen weiteren Ausführungen ging Renneberg auf die Strafrechtsentwicklung in Westdeutschland ein und bezeichnete sie als der DDR direkt entgegengesetzt. Zwar dient das imperialistische Strafrecht auch, wenn auch nicht allein, der Bekämpfung von Verbrechen, jedoch ist es weiter nichts als ein Strohalm, an den sich eine im Verbrechertum ertrinkende Gesellschaft klammert. Es dient in jedem Fall der gewaltsamen Sicherung der Existenz einer kleinen Minderheit von Millionären, Monopol- und Bankherren, Junkern und Militaristen. Dies ist am deutlichsten an der Entwicklung des Gesinnungsstrafrechts zu erkennen. Seit 1951 wurde das Strafgesetzbuch durch vier Strafrechtsänderungsgesetze einschneidend in dieser Richtung geändert. Besonders das als „Blitzgesetz“ bekannte erste Strafrechtsänderungsgesetz wurde von den politischen Sonderstrafkammern ausschließlich zur Unterdrückung jener Bürger angewandt, die der kriegstreiberischen Adenauer-Politik hindernd im Wege standen. Mit ihnen, das beweist der gegenwärtig vor dem Bundesgerichtshof inszenierte Prozeß gegen Dr. Agartz, soll jene Friedhofsruhe erzeugt werden, die die imperialistischen und militaristischen Kräfte für die Vorbereitung ihrer Kriegsabenteuer brauchen.

Der grundsätzliche Unterschied zwischen dem Strafrecht der DDR und dem Strafrecht der DBR ist auch auf dem Gebiet der Bekämpfung des Verbrechertums nicht zu übersehen. Während sich die Strafsjustiz in Westdeutschland bemüht, des lawinenartig anwachsenden Verbrechertums Herr zu werden, produziert die kapitalistische Gesellschaftsordnung ständig die Ursachen dieses Verbrechertums; solche Ursachen sind die ständige Bedrohung der sozialen Stellung der Menschen, die Brutalisierung der menschlichen Beziehungen, die Zügellosigkeit und der moralische Verfall, die immer breitere Kreise erfassen. In einer solchen Gesellschaft ist es ein aussichtsloser Versuch, zum Verbrecher gewordene Menschen in positiver Hinsicht umzuerziehen zu wollen. Die Bemühungen, die im Rahmen der westdeutschen Strafrechtsreform zum Zwecke der Verbesserung des erzieherischen Einflusses des Strafrechts unternommen werden, sind deshalb von vornherein zum Scheitern verurteilt. Unter diesem Gesichtspunkt sind auch die in Westdeutschland diskutierten und z. T. bereits eingeführten juristischen Formen der „Strafaußsetzung auf Bewährung“, „Verwarnung mit Strafvorbehalt“ und eines Tagesbußen-Systems bei Geldstrafen zu betrachten.

Eine wirksame Erziehung durch das Strafrecht und eine erfolgreiche Bekämpfung der Kriminalität sind nur in einem sozialistischen Deutschland möglich; so erweist sich auch hier die Deutsche Demokratische Republik als die einzige reale Perspektive für ganz Deutschland.

Die Hauptaufgabe nach der Annahme des StEG sah der Referent in der alle Möglichkeiten auszunutzenden Popularisierung des Gesetzes und seiner Grundgedanken. Danach soll die Abteilung Strafrecht die einsetzende Praxis zum StEG aufmerksam beobachten und zu Unklarheiten sofort Stellung nehmen. Dadurch leistet die Wissenschaft die notwendigen Vorarbeiten zu einer Gesamtreform des Strafrechts, einer Aufgabe, die uns die Beschlüsse des 33. Plenums auferlegen.